

GEMEINDE ALTENSTADT

Bekanntmachung

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);

hier: 10. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet „Schwabhofen Süd“

Für die o.g. Bebauungsplan-Änderung ist das Verfahren nach dem Baugesetzbuch durchgeführt worden. Hierbei sind keine Einwendungen eingegangen. Der Gemeinderat Altenstadt hat diese 10. Änderung des o.g. Bebauungsplanes vom 20.03.2003 einschl. Begründung, gefertigt von der Planungsstelle beim Landratsamt Weilheim-Schongau, in seiner Sitzung am 01.07.2003 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplan-Änderung ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (vgl. 8. Flächennutzungsplan-Änderung) und bedarf daher keiner Genehmigung. Die Bebauungsplan-Änderung kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 7, Altenstadt, eingesehen werden. Auf die Bestimmungen bezüglich Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 BauGB) und die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§§ 214 ff. BauGB) wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Bebauungsplan-Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Altenstadt, den 18.09.2003

Aushang vom 18.09.2003 bis 07.10.2003

Ja


Hadersbeck